

Betreff:

AW: Anfrage: Beschleunigtes Anerkennungsverfahren für Flüchtlinge aus Syrien und Minderheiten aus dem Irak?

Von:

"Wehner, Thomas, Prozess LUB, NMS" <Thomas.Wehner@bamf.bund.de>

Datum:

01.12.2014 16:42

An:

"Martin Link" <ml@frsh.de>

Kopie (CC):

"Kiefer, Dr.Thomas, EE LUB" <Dr.Thomas.Kiefer@bamf.bund.de>,

"Waldenmeier, Joachim, GL MB" <Joachim.Waldenmeier@bamf.bund.de>, "*LUB-Referenten-Liste" <*LUB-Referenten-Liste@bamf.bund.de>

Sehr geehrter Herr Link,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Für die von Ihnen angesprochene Frage hinsichtlich syrischer und irakischer Staatsangehörigen gilt folgende Regelung:

Asylverfahren von syrischen Antragstellern und von irakischen Antragstellern jezidischen oder christlichen Glaubens werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ab sofort prioritär in einem vereinfachten Verfahren bearbeitet. Damit wird die gemeinsame Erklärung der Innenminister von Bund und Ländern vom 17.10.2014 in einem wichtigen Punkt umgesetzt. Diese sieht eine zügige Bearbeitung von Asylanträgen von Flüchtlingen aus extrem unsicheren Herkunftsländern vor. Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, eine positive Entscheidung über die Anträge von Asylbewerbern aus diesen Herkunftsländern zu treffen, noch bevor sie auf die Kommunen verteilt werden. Damit trägt der Bund zur Entlastung der Kommunen bei.

Durch den Einsatz von Fragebögen und andere administrativer Maßnahmen können die Verfahren im Idealfall innerhalb von 11 Tagen nach Antragstellung abgeschlossen werden. Mit den Fragebögen werden die für eine Schutzgewährung relevanten Punkte abgefragt. Diese Angaben reichen bei den genannten Personengruppen in der Regel für eine Schutzgewährung aus, so dass auf eine mündliche Anhörung verzichtet werden kann. Die Identität der Betroffenen muss geklärt sein, ferner dürfen keine Sicherheitsbedenken bestehen.

Die angestrebte Verfahrensdauer von 11 Tagen beschreibt lediglich das Verfahren beim BAMF. Zeiten, in denen sich die Personen bereits im Land befunden, aber noch keinen förmlichen Asylantrag gestellt haben, sind dabei nicht berücksichtigt.

Zudem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um das angestrebte Ziel von 11 Tagen zu erreichen:

1. Die Antragsteller beschränken ihren Antrag auf die Gewährung internationalen Schutzes. Dadurch kann die Prüfung der Asylanerkennung nach Artikel 16a GG entfallen, die im Einzelfall schwierig sein kann, ohne dass der Asylbewerber von der Asylanerkennung gegenüber einer Flüchtlingsanerkennung einen nennenswerten Vorteil hätte. Insbesondere sind die Rechtsfolgen der Asylanerkennung und der Flüchtlingsanerkennung praktisch gleich.

2. Die Fragebögen werden flächendeckend eingesetzt, d.h. in der Regel wird auf eine Anhörung verzichtet.

3. Deutschland muss innerhalb der EU für das Asylverfahren zuständig sein, d.h. es darf kein anderer Mitgliedstaat bzw. die Schweiz aufgrund der Dublin-III-Verordnung zuständig sein.

4. Es findet eine Identitäts- und Sicherheitsüberprüfung statt, danach dürfen keine Sicherheitsbedenken bestehen.

Durch einen verstärkten Einsatz von Dolmetschern bei der Antragserfassung wird Fällen begegnet, in denen eine Zugehörigkeit zu den genannten Gruppen lediglich vorgetäuscht wird. Bei Verdacht auf eine Identitätstäuschung findet eine nähere Überprüfung statt. Nach wie vor findet zugleich eine Überprüfung der Antragsteller auf eine mögliche Beteiligung an Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit in ihrer Herkunftsregion statt.

Dieses Verfahren findet auch in der Außenstelle Neumünster statt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wehner
Stellv. Referatsleiter

Referat M 15
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Haart 148
24539 Neumünster
Telefon: 04321/5561-102
Telefax: 04321/5561-199
E-Mail: Thomas.Wehner@bamf.bund.de
Internet: www.bamf.de